



# **„Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2: Zweck.....	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 8: Vereinsorgane.....	5
§ 9: Generalversammlung .....	6
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung.....	7
§ 11: Vorstand.....	7
§ 12: Aufgaben des Vorstands .....	8
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	9
§ 14: Rechnungsprüfer.....	9
§ 15: Das Schiedsgericht .....	10
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	10

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „IISA – Initiative Informationssicherheit Austria“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Bewusstseinsbildung in Bezug auf Informationssicherheit, mit besonderer Konzentration auf kleine und mittelgroße Unternehmen als Zielgruppe, aber auch die Stärkung des Sicherheitsbewusstseins in der allgemeinen Öffentlichkeit in Österreich.

Ferner ist der Verein gemeinnützig und sieht seine Hauptaktivität im Bereich PR<sup>1</sup>. Der Verein strebt für die Informationssicherheit in einem sehr breiten Sinne eine Themenführerschaft in Österreich an.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Als Mittel dienen
  - a) Aufbau eines elektronischen Informationsnetzes zur raschen Nutzung und Informationsverbreitung,
  - b) fachliche Unterstützung von Gruppen und Initiativen, die denselben Zweck verfolgen (siehe § 2),
  - c) die Herausgabe von Publikationen und dem Verein zur Verfügung gestellte Expertenbeiträge
  - d) Informationsverbreitung durch Vorträge und/oder auf Fachtagungen und Seminaren sowie öffentlichen Veranstaltungen
  - e) publikumswirksame Schwerpunkt-Themen
  - f) eine Webseite
  - g) Presse-Erklärungen
  - h) und sonstige geeignete Maßnahmen

---

<sup>1</sup> Public relations

- (3) Der Verein finanziert sich durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) freiwillige Beiträge
  - c) private und öffentliche Subventionen
  - d) sonstige Zuwendungen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die bereit sind den Vereinszweck zu fördern.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bei Einspruch der Person oder eines Mitglieds entscheidet die nächste Hauptversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail möglich, mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits im voraus geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nicht-Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Fähigkeit verloren hat, ein öffentliches Amt zu bekleiden.

- (6) Bei Einspruch der Person oder eines Mitglieds entscheidet die nächste Hauptversammlung.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich, keinerlei vertrauliche Informationen und Unterlagen über den Verein selbst oder Projekten, die durch den Verein abgewickelt werden, in irgendeiner Art und Weise an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Die Klassifizierung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§ 14).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet längstens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder e-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail einzureichen.
- (5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann mit Zustimmung des Leiters der Generalversammlung beraten, aber nur dann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen

jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Obmanns.

- (9) Die Generalversammlung ändert die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Erscheint keines der Vorstandsmitglieder, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz der Generalversammlung.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und einem Stellvertreter des Obmannes, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptation muss nach spätestens drei Monaten in einer außerordentlichen Generalversammlung bestätigt werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

- Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Geschäfte des Vereins werden bis zur Übergabe an den neuen Vorstand vom alten weitergeführt; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
  - (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (7) Alle Beschlüsse werden protokolliert und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
  - (8) Beschlüsse können auch per Umlauf durchgeführt werden. Die Mehrheitsregelung ist dabei sinngemäß anzuwenden.
  - (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
  - (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11)
  - (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
  - (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Die Finanzplanung, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein juristisch nach außen. Schriftliche Ausfertigungen sowie Geldangelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines zweiten Vorstandsmitglieds. Der Obmann wird vertreten durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Rangordnung: Stellvertreter des Obmanns, Kassier, Schriftführer.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Allerdings benötigt der Obmann die Zustimmung eines zweiten Mitglieds des Vorstandes; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Vertretung erfolgt in der Rangordnung: Stellvertreter des Obmanns, Kassier, Schriftführer.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ –

mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 15: Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und
- (2) nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecke der Sozialhilfe.